

Deutsches Institut
für Medizinische Dokumentation und Information

Bekanntmachung
über Änderungen gemäß § 5 der Packungsgrößenverordnung

Vom 6. Dezember 2017

Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) regelt mit Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit unter Berücksichtigung der Klassifikation nach § 73 Absatz 8 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch das Nähere zur Ermittlung der Packungsgrößen nach den §§ 1 ff. der Packungsgrößenverordnung.

Die Bekanntmachung vom 3. Juli 2013 (BAnz AT 30.07.2013 B7), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 18. September 2017 (BAnz AT 29.09.2017 B7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 werden geändert. Diese Ergänzungen sind in den Änderungsdateien zur Anlage 1 sowie Anlage 2 kursiv gedruckt und gelten ab dem ersten Tag des zweiten auf die Bekanntmachung im Bundesanzeiger folgenden Kalendermonats.

Die Verwaltungsvorschrift samt Anlagen ist auf der Internetseite des DIMDI (www.dimdi.de) abrufbar und steht mit dem Tag der Veröffentlichung zur Verwendung gemeinfrei zur Verfügung.

Köln, den 6. Dezember 2017

Deutsches Institut
für Medizinische Dokumentation und Information

Direktor Dr. D. Kaiser